

Erasmus+ KA121 Antragsrunde 2024

Anhang 5 zur Finanzhilfevereinbarung - Besondere Vorschriften

INHALTSVERZEICHNIS

1. HÖCHSTBETRAG DER FINANZHILFE (ARTIKEL 5.2)	2
1.1 Erhöhung der Finanzhilfe aufgrund der Umverteilung von Mitteln.....	2
1.2 entfällt.....	
1.3 Erhöhung der Finanzhilfe für Inklusionsunterstützung und Aussergewöhnliche Kosten.....	2
2. FLEXIBILITÄT DES BUDGETS (ARTIKEL 5.5)	2
3. EMPFÄNGER VON FINANZIELLER UNTERSTÜTZUNG FÜR DRITTE (ARTIKEL 9.4)	2
4. INKLUSIONSUNTERSTÜTZUNG FÜR TEILNEHMENDE	3
5. DATENSCHUTZ (ARTIKEL 15)	3
5.1 Berichterstattung über die Erfüllung der Datenschutzpflichten	3
5.2 Unterrichtung der Teilnehmenden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten	3
6. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS – BESTEHENDE KENNTHNISSE, SCHUTZRECHTE UND ERGEBNISSE – ZUGANGSRECHTE UND NUTZUNGSRECHTE (ARTIKEL 16)	3
6.1 Liste von bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten	3
6.2 Lehrmaterial	3
7. KOMMUNIKATION, VERBREITUNG UND SICHTBARKEIT (ARTIKEL 17.4)	3
7.1 Projektergebnisplattform für Erasmus+.....	4
8. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME (ARTIKEL 18)	4
8.1 Restriktive Massnahmen der EU	4
8.2 Obligatorische Informationsveranstaltungen und Schulungen	4
9. BERICHTERSTATTUNG (ARTIKEL 21)	4
9.1 Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+	4
9.2 Regelmäßiger Bericht und Fortschrittsbericht.....	4
9.3 Abschlussbericht	5
9.4 Bewertung des Abschlussberichts.....	5
10. FÄLLIGER BETRAG (ARTIKEL 22.3)	5
11. KONTROLLEN, PRÜFUNGEN, RECHNUNGSPRÜFUNGEN UND UNTERSUCHUNGEN (ARTIKEL 25)	6
11.1 Aktenprüfung.....	6
11.2 Vor-Ort-Kontrollen	6
11.3 Systemprüfung	6
12. KÜRZUNG DER FINANZHILFE (ARTIKEL 28)	7
13. MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN (ARTIKEL 36)	7
14. ÜBERWACHUNG UND EVALUIERUNG DER AKKREDITIERUNGEN	7
15. ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (ONLINE LANGUAGE SUPPORT – OLS)	7
16. SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMENDEN	8

ANHANG 5 – BESONDERE VORSCHRIFTEN

1. HÖCHSTBETRAG DER FINANZHILFE (ARTIKEL 5.2)

1.1 ERHÖHUNG DER FINANZHILFE AUFGRUND DER UMVERTEILUNG VON MITTELN

Leitet die Nationale Agentur eine Umverteilung ein, so, kann der Begünstigte einen Antrag auf Erhöhung des in Artikel 5.2 festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe durch eine Änderung gemäß Artikel 39 stellen. Der Begünstigte muss den Antrag mit Informationen im Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ belegen, aus denen hervorgeht, dass er in der Lage ist, zusätzliche Mobilitätsaktivitäten durchzuführen.

1.2 ENTFÄLLT

Entfällt.

1.3 ERHÖHUNG DER FINANZHILFE FÜR INKLUSIONSUNTERSTÜTZUNG UND AUßERGEWÖHNLICHE KOSTEN

Der Begünstigte kann einen begründeten Antrag auf zusätzliche Mittel für außergewöhnliche Kosten und Inklusionsunterstützung für Teilnehmende stellen, vorausgesetzt, dass diese zusätzlichen Kosten nicht durch eine Mittelübertragung im Rahmen des geltenden Finanzhilfebetrags abgedeckt werden können, ohne die Erreichung der in Anhang I festgelegten Zielvorgaben zu beeinträchtigen.

Die Nationale Agentur nimmt die geforderte Änderung umgehend vor, wenn dies erforderlich ist, damit der Begünstigte die Vorschriften für die Gewährung von Inklusionsunterstützung für Teilnehmende einhalten kann.

2. FLEXIBILITÄT DES BUDGETS (ARTIKEL 5.5)

Bezüglich Artikel 5.5 ist eine Änderung erforderlich, falls die Mittelübertragungen aus der Budgetkategorie *Inklusionsunterstützung für Teilnehmende* 15 % der Gesamtmittel für diese Kategorie überschreiten.

3. EMPFÄNGER VON FINANZIELLER UNTERSTÜTZUNG FÜR DRITTE (ARTIKEL 9.4)

Wenn der Begünstigte während der Durchführung des Projekts Teilnehmenden Unterstützung gewährt, erfolgt dies gemäß den Bedingungen in Anhang 1, Anhang 2 und Anhang 3.

Der Begünstigte zahlt entweder:

- a) Reisekostenunterstützung, individuelle Unterstützung, sprachliche Unterstützung, Kursgebühren und vorbereitende Besuche vollständig für die Teilnehmenden an Projektaktivitäten gemäß den in Anhang 3 festgelegten Sätzen für Finanzierungsbeiträge je Einheit,
- b) oder stellt die Unterstützung für die oben genannten Budgetkategorien den Teilnehmenden an Projektaktivitäten in Form der benötigten Waren und Dienstleistungen bereit. In diesem Fall muss der Begünstigte sicherstellen, dass die bereitgestellten Waren und Dienstleistungen den einschlägigen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen.

Der Begünstigte kann die im vorherigen Absatz genannten Optionen kombinieren, sofern eine faire und gleiche Behandlung aller Teilnehmer gewährleistet ist. In diesem Fall müssen die für jede betreffende Option geltenden Bedingungen auf die Kostenkategorien angewandt werden, für die die jeweilige Option verwendet wird.

4. INKLUSIONSUNTERSTÜTZUNG FÜR TEILNEHMENDE

Für Teilnehmende mit geringeren Chancen stellt der Begünstigte sicher, dass nach Möglichkeit die Inklusionsunterstützung vorfinanziert wird, um die Teilnahme an den Aktivitäten zu erleichtern.

5. DATENSCHUTZ (ARTIKEL 15)

5.1 BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER DATENSCHUTZPFLICHTEN

Die Begünstigten berichten im Abschlussbericht über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass ihre Datenverarbeitungsvorgänge gemäß den Verpflichtungen im Sinne von Artikel 15 im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 stehen, und zwar zumindest in Bezug auf folgende Aspekte: Sicherheit der Verarbeitung, Vertraulichkeit der Verarbeitung, Unterstützung der für die Verarbeitung Verantwortlichen, Vorratsdatenspeicherung, Beitrag zu Überprüfungen (einschließlich Inspektionen), Erstellung personenbezogener Datensätze für alle Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden.

5.2 UNTERRICHTUNG DER TEILNEHMENDEN ÜBER DIE VERARBEITUNG IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die Begünstigten lassen den Teilnehmenden die einschlägige Datenschutzerklärung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zukommen, bevor die Daten in den elektronischen Systemen für die Verwaltung der Erasmus+-Mobilitätsaktivitäten erfasst werden.

6. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS – BESTEHENDE KENNTNISSE, SCHUTZRECHTE UND ERGEBNISSE – ZUGANGSRECHTE UND NUTZUNGSRECHTE (ARTIKEL 16)

6.1 LISTE VON BESTEHENDEN KENNTNISSEN UND SCHUTZRECHTEN

Bestehen bereits vor Abschluss der Vereinbarung gewerbliche Schutzrechte oder Rechte des geistigen Eigentums (einschließlich Rechte Dritter), müssen die Begünstigten eine Liste dieser bereits bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Rechte des geistigen Eigentums unter Angabe der Inhaber der Rechte erstellen.

Der Koordinator muss der Bewilligungsbehörde diese Liste vor Beginn der Maßnahme übermitteln.

6.2 LEHRMATERIAL

Wenn die Begünstigten im Rahmen des Projekts Lehrmaterialien erstellen, müssen diese über das Internet kostenlos und mit freien Lizenzen zur Verfügung gestellt werden.¹ Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass die verwendete Internetadresse gültig und aktuell ist. Wird das Hosting der Website eingestellt, müssen die Begünstigten die Website aus dem Registrierungssystem für Organisationen löschen, um das Risiko zu vermeiden, dass die Domain von einer anderen Partei übernommen und auf andere Websites umgeleitet wird.

7. KOMMUNIKATION, VERBREITUNG UND SICHTBARKEIT (ARTIKEL 17.4)

Die Begünstigten müssen über die im Rahmen des Programms Erasmus+ erhaltene Unterstützung in allen Kommunikations- und Werbematerialien, auch auf Websites und in sozialen Medien, informieren.

Die Leitlinien zur visuellen Identität des Begünstigten und anderer Dritter sind abrufbar unter:

¹Freie Lizenz: Mit einer freien Lizenz gewährt der Urheber eines Werks anderen das Recht zur Nutzung der Ressource. Jeder Ressource ist eine Lizenz zugeordnet. Es gibt verschiedene freie Lizenzen, die sich je nach Umfang der gewährten Rechte bzw. der auferlegten Beschränkungen unterscheiden, und der Begünstigte kann die spezifische Lizenz für sein Werk frei wählen. Jeder erstellten Ressource muss eine freie Lizenz zugeordnet werden. Damit werden keine Urheberrechte oder Rechte des geistigen Eigentums übertragen.

https://commission.europa.eu/funding-tenders/managing-your-project/communicating-and-raising-eu-visibility_de

7.1 PROJEKTERGEBNISPLATTFORM FÜR ERASMUS+

Wenn das Projekt vorzeigbare Ergebnisse hervorgebracht hat, veröffentlicht der Begünstigte diese auf der Projektergebnisplattform für Erasmus+ (<http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects>).

8. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME (ARTIKEL 18)

8.1 RESTRIKTIVE MAßNAHMEN DER EU

Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass die EU-Finanzhilfe keinen assoziierten Partnern, Unterauftragnehmern oder Empfängern finanzieller Unterstützung für Dritte zugutekommt, die restriktiven Maßnahmen nach Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union oder Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterliegen.

8.2 OBLIGATORISCHE INFORMATIONSVERANSTALTUNGEN UND SCHULUNGEN

Der Begünstigte muss an von der Nationalen Agentur als obligatorisch festgelegten Informationsveranstaltungen und Schulungen teilnehmen.

9. BERICHTERSTATTUNG (ARTIKEL 21)

9.1 BERICHTERSTATTUNGS- UND VERWALTUNGSTOOL FÜR ERASMUS+

Der Koordinator muss das webbasierte Berichterstattungs- und Verwaltungstool der Europäischen Kommission nutzen, um alle Informationen im Zusammenhang mit den im Rahmen des Projekts durchgeführten Maßnahmen (einschließlich Aktivitäten, die nicht direkt durch eine Finanzhilfe aus EU-Mitteln gefördert wurden) zu erfassen und den/die regelmäßigen Bericht/e und Fortschrittsbericht/e (sofern im Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ verfügbar und für die in Artikel 21.2 genannten Fälle) sowie den Abschlussbericht zu erstellen und einzureichen.

Der Begünstigte darf die Berichterstattungsangabe nicht an externe Personen auslagern und externen Personen auch keinen Zugang zum Berichterstattungs- und Verwaltungstool gewähren.

Die Aktivitäten müssen vor ihrem Beginn in das Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ eingegeben und nach ihrem Abschluss überprüft werden.

9.2 REGELMÄßIGER BERICHT UND FORTSCHRITTSBERICHT

Der regelmäßige Bericht und der Fortschrittsbericht beinhalten einen technischen Teil.

Der technische Teil enthält einen Überblick über die Durchführung der Maßnahme. Für die Erstellung muss die gegebenenfalls von der Nationalen Agentur bereitgestellte Vorlage verwendet werden.

Mit der Unterzeichnung des technischen Berichts bestätigen die Begünstigten, dass die vorgelegten Informationen vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind.

Mit dem regelmäßigen Bericht muss zusätzlich zum technischen Teil eine Kostenaufstellung eingereicht werden.

9.3 ABSCHLUSSBERICHT

Der Abschlussbericht muss folgende Informationen enthalten:

1. In Anspruch genommene Finanzierungsbeiträge je Einheit für die Budgetkategorien:
 - Organisatorische Unterstützung
 - Individuelle Unterstützung
 - Reisekostenunterstützung
 - Inklusionsunterstützung für Organisationen
 - Sprachliche Unterstützung
 - Vorbereitende Besuche
 - Kursgebühren
2. Tatsächlich angefallene Kosten in den Budgetkategorien:
 - Außergewöhnliche Kosten
 - Inklusionsunterstützung für Teilnehmende

9.4 BEWERTUNG DES ABSCHLUSSBERICHTS

Der Begünstigte hat nach dem Enddatum des Projekts den Abschlussbericht vorzulegen. Sind die vorgesehenen Aktivitäten abgeschlossen, so kann der Begünstigte den Abschlussbericht auch schon vor dem Enddatum des Projekts unter Einhaltung der im Programmleitfaden festgelegten Mindestlaufzeit vorlegen.

Der Abschlussbericht wird in Verbindung mit den Teilnehmerberichten und anderen Projektunterlagen bewertet, die im Rahmen dieser Finanzhilfevereinbarung und der Erasmus-Qualitätsstandards erforderlich sind. Zur Ermittlung des Umfangs, in dem das Projekt in Übereinstimmung mit den in Anhang 1 dieser Vereinbarung festgelegten Zielvorgaben, dem genehmigten Erasmus-Plan und den Erasmus-Qualitätsstandards durchgeführt wurde, werden gemeinsame Bewertungskriterien angelegt.

Der Begünstigte muss den Abschlussbericht nach dem Enddatum des Projekts bzw. nach Abschluss der vorgesehenen Aktivitäten unter Einhaltung der im Programmleitfaden festgelegten Mindestlaufzeit vorlegen.

10. FÄLLIGER BETRAG (ARTIKEL 22.3)

Ist im Datenblatt keine weitere Vorfinanzierungszahlung vorgesehen, so kann der Begünstigte dennoch einen Antrag stellen, ohne dass er dafür eine Änderung der Finanzhilfevereinbarung beantragen muss. Der Antrag muss hinreichend begründet sein und zusammen mit einem regelmäßigen Bericht vorgelegt werden. Der Antrag darf [80] % des in Punkt 4.2 des Datenblatts festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe nicht überschreiten und darf nur gestellt werden, wenn mindestens 70 % des Betrags der vorherigen Vorfinanzierungszahlungen geleistet worden sind.

Der Begünstigte muss sicherstellen, dass die Projektaktivitäten, für die die Finanzhilfe gewährt wurde, gemäß den im Programmleitfaden für Erasmus+ festgelegten Bestimmungen und dieser Vereinbarung förderfähig sind.

Aktivitäten, die nicht mit den Bestimmungen des Programmleitfadens Erasmus+, ergänzt durch die Bestimmungen in dieser Vereinbarung, in Einklang stehen, werden von der Nationalen Agentur als nicht förderfähig eingestuft.

Die diesen Aktivitäten entsprechenden Finanzhilfebeträge werden in voller Höhe eingezogen. Die Einziehung erstreckt sich auf alle Budgetkategorien, in denen eine Finanzhilfe in Verbindung mit der für nicht förderfähig erklärten Aktivität gewährt wurde.

11. KONTROLLEN, PRÜFUNGEN, RECHNUNGSPRÜFUNGEN UND UNTERSUCHUNGEN (ARTIKEL 25)

Gemäß der Artikel 21 und 25 müssen der Koordinator oder die betreffenden Begünstigten der Nationalen Agentur physische oder elektronische Kopien der in Anhang 2 genannten Belege vorlegen, sofern die Nationalen Agentur nicht die Vorlage der Originale verlangt. Der Begünstigte erhält die Originalbelege in diesem Fall nach der Prüfung von der Nationalen Agentur zurück. Ist der Begünstigte rechtlich nicht befugt, Originalunterlagen zu übermitteln, kann er stattdessen Kopien der Belege einreichen.

Das Projekt kann einer Aktenprüfung, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Systemprüfung unterzogen werden. In diesem Zusammenhang kann der Begünstigte von der Nationalen Agentur aufgefordert werden, zusätzliche Belege oder Nachweise vorzulegen, die nicht in Anhang 2 aufgeführt, aber in der Regel für die jeweilige Art der Prüfung erforderlich sind.

11.1 AKTENPRÜFUNG

Bei der Aktenprüfung handelt es sich um eine eingehende Überprüfung der Belege in den Räumlichkeiten der Nationalen Agentur bei oder nach Vorlage des Abschlussberichts. Auf Anfrage muss der Begünstigte der Nationalen Agentur die Belege für sämtliche Budgetkategorien vorlegen.

11.2 VOR-ORT-KONTROLLEN

Vor-Ort-Kontrollen werden von der Nationalen Agentur in den Räumlichkeiten des Begünstigten oder an jedem anderen für die Durchführung des Projekts maßgeblichen Ort durchgeführt. Bei den Vor-Ort-Kontrollen muss der Begünstigte der Nationalen Agentur die Originalbelege für alle Budgetkategorien zur Prüfung vorlegen und dieser Zugang zu den in seiner Buchführung erfassten Projektausgaben gewähren.

Vor-Ort-Kontrollen können wie folgt vorgenommen werden:

- a) **Vor-Ort-Kontrolle während der Durchführung des Projekts:** Diese Überprüfung nimmt die Nationale Agentur während der Durchführung des Projekts vor, um unmittelbar das Vorhandensein und die Förderfähigkeit aller Projektaktivitäten und Teilnehmer zu überprüfen.
- b) **Vor-Ort-Kontrolle nach Abschluss des Projekts:** Die Kontrolle erfolgt nach Abschluss des Projekts und in der Regel nach der Prüfung des Abschlussberichts.

11.3 SYSTEMPRÜFUNG

Anhand der Systemprüfung soll festgestellt werden, welches System der Begünstigte für die regelmäßige Beantragung von Finanzhilfen im Rahmen des Programms hat und inwieweit er seinen Verpflichtungen aus der Akkreditierung nachkommt. Anhand der Systemprüfung soll festgestellt werden, inwieweit der Begünstigte die Umsetzungsstandards einhält, zu denen er sich im Rahmen des Programms Erasmus+ verpflichtet hat. Der Begünstigte muss der Nationalen Agentur die Überprüfung des Vorhandenseins und der Förderfähigkeit aller Projektaktivitäten und Teilnehmenden mittels jeglicher Dokumentation, einschließlich Video- und fotografischer Aufzeichnungen der durchgeführten Aktivitäten, ermöglichen, um eine Doppelförderung oder andere Unregelmäßigkeiten zu verhindern.

12. KÜRZUNG DER FINANZHILFE (ARTIKEL 28)

Anhand des vom Begünstigten vorgelegten Abschlussberichts oder anderen Quellen wie Teilnehmendenberichten, Monitoringbesuchen, Akkreditierungsberichten, Aktenprüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen durch die Nationale Agentur kann die Nationale Agentur die mangelhafte, unvollständige oder verspätete Durchführung des Projekts feststellen.

Im Einklang mit dem Bewertungsverfahren für den Abschlussbericht gemäß Anhang 5 Artikel 9.4 kann die Nationale Agentur den Endbetrag der Finanzhilfe für organisatorische Unterstützung folgendermaßen kürzen:

- 10 %, wenn der Abschlussbericht mit mindestens 50 Punkten, aber weniger als 60 Punkten bewertet wird;
- 25 %, wenn der Abschlussbericht mit mindestens 40 Punkten, aber weniger als 50 Punkten bewertet wird;
- 50 %, wenn der Abschlussbericht mit mindestens 25 Punkten, aber weniger als 40 Punkten bewertet wird;
- 75 %, wenn der Abschlussbericht mit weniger als 25 Punkten bewertet wird.

Darüber hinaus kann die Nationale Agentur den Endbetrag der Finanzhilfe für organisatorische Unterstützung und/oder Kursgebühren um bis zu 100 % kürzen, wenn aus der Bewertung des Abschlussberichts, oder einer anderen oben genannten Quelle hervorgeht, dass die Erasmus-Qualitätsstandards oder die im Programmleitfaden festgelegten qualitativen Anforderungen nicht eingehalten wurden. Die angewandte Kürzung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Schweregrad und den Auswirkungen der ermittelten Probleme stehen.

13. MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN (ARTIKEL 36)

Förmliche Mitteilungen in Papierform an die Bewilligungsbehörde sind an die in der Präambel angegebene Anschrift der Nationalen Agentur zu richten.

Förmliche Mitteilungen in Papierform an die Begünstigten sind an deren Meldeanschrift zu senden, die in der Präambel angegeben ist.

14. ÜBERWACHUNG UND EVALUIERUNG DER AKKREDITIERUNGEN

Die Nationale Agentur überwacht die Umsetzung der Erasmus-Akkreditierung gemäß den Regeln im Sinne des Programmleitfadens, auf dessen Grundlage die Akkreditierung erteilt wurde, sowie gemäß den Erasmus-Qualitätsstandards.

Falls bei dieser Überwachung Schwächen zutage treten, erteilt die Nationale Agentur Empfehlungen und/oder verbindliche Anweisungen, um Abhilfe zu schaffen. Bei Bedarf kann die Nationale Agentur weitere Abhilfemaßnahmen im Sinne des Programmleitfadens ergreifen, auf dessen Grundlage die Akkreditierung erteilt wurde.

15. ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (ONLINE LANGUAGE SUPPORT – OLS)

Der Begünstigte muss die Nutzung von Sprachkursen auf der Plattform für die OnlineSprachunterstützung (OLS) fördern, überwachen und unterstützen.

Der Begünstigte muss die Leitlinien für die Nutzung der OLS-Angebote der OLS-Dienstleister befolgen.

16. SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMENDEN

Der Begünstigte richtet wirksame Verfahren und Vorkehrungen ein, um die Sicherheit und den Schutz der Projektteilnehmenden zu gewährleisten.

Ferner stellt der Begünstigte sicher, dass die Teilnehmenden an Mobilitätsaktivitäten Versicherungsschutz erhalten.

Bevor Minderjährige an dem Projekt teilnehmen können, muss der Begünstigte sicherstellen, dass die geltenden Vorschriften über den Schutz und die Sicherheit von Minderjährigen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften in den Entsende- und Aufnahmeländern uneingeschränkt eingehalten werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Einwilligung der Eltern oder des Vormunds, Versicherungsregelungen und Altersgrenzen.